

Kurzfassung des Sachstandsberichts der „Untersuchungskommission zur Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft“ zu Vorwürfen der Evaluierungskommission „Freiburger Sportmedizin“

Die an der Albert-Ludwigs-Universität bestehende „Untersuchungskommission zur Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft“ hat der Universitätsleitung einen Sachstandsbericht zu Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Freiburger Sportmedizin vorgelegt.

Zum Verfahren

Seit längerer Zeit hat sich diese Untersuchungskommission der Universität mit Publikationspraktiken aus der Abteilung Sportmedizin der Universität Freiburg befasst. Die 2007 von der Universität Freiburg eingesetzte „Evaluierungskommission Freiburger Sportmedizin“ unter Vorsitz von Frau Prof. Dr. Letizia Paoli (Universität Leuven, Belgien) hatte kurz vor der Selbstauflösung im Jahr 2016 in einem „Kurzbericht zu Publikationspraktiken der sportmedizinischen Abteilung der Universität Freiburg“ (im Folgenden: Kurzbericht) Vorwürfe zu Selbstplagiaten, Datenselektion und Datenfälschung gegen vier Sportmediziner der Universität Freiburg erhoben. Einer von ihnen war zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben. Ein von Frau Paoli im Rahmen der Übermittlung des Kurzberichts angekündigter, viel umfassenderer abschließender Bericht zu den beanstandeten Publikationspraktiken wurde auch nach mehrmaliger Mahnung seitens der Universität nicht vorgelegt. Stattdessen übermittelten zwei ehemalige Mitglieder dieser Evaluierungskommission der Untersuchungskommission der Universität am 12.09.2017 einen den „Kurzbericht“ ergänzenden „Bericht zu Publikationspraktiken der sportmedizinischen Abteilung der Universität Freiburg“ (im Folgenden: Ergänzung zweier ehemaliger Mitglieder) mit Vorwürfen des Selbstplagiats, der Gefälligkeitsautorenschaft, der Datenselektion und der Datenfälschung gegen weitere Sportmediziner der Universität Freiburg. Auch von diesen Personen war in der Zwischenzeit eine bereits verstorben.

Die „Untersuchungskommission zur Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft“, deren Vorsitzende zwei von der Universität unabhängige Richter sind, prüfte daraufhin die im „Kurzbericht“ und in der „Ergänzung zweier ehemaliger Mitglieder“ enthaltenen Vorhaltungen und setzte für die Detailuntersuchung einen Unterausschuss ein; die Untersuchungskommission unterrichtete die noch lebenden Beschuldigten über die laufende Prüfung und hörte sie an. Unter Einbeziehung externer Sachverständiger wurde nach aufwändigen Untersuchungen der Vorgänge ein Sachstandsbericht erarbeitet, dessen Ergebnisse nunmehr vorliegen.

Im Einzelnen nahm die Untersuchungskommission eine detaillierte Wertung der im Kurzbericht der Evaluierungskommission und in der Ergänzung der beiden ehemaligen Mitglieder erhobenen Vorwürfe auf Plausibilität und Stichhaltigkeit vor. Alle angehörten Beschuldigten nutzten die Möglichkeit zur Stellungnahme und äußerten sich ausführlich zur

Sache. In zahlreichen Sitzungen und weiteren Kommunikationsformen des Unterausschusses bzw. des Plenums der Untersuchungskommission wurden die Erkenntnisse aus den Untersuchungen behandelt.

Die Untersuchungskommission arbeitet nach den rechtlichen Vorgaben der „Ordnung der Albert-Ludwigs-Universität zur Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft“. Das nach dieser Ordnung vorgesehene Untersuchungsverfahren ist, ähnlich wie ein staatsanwaltliches oder auch disziplinarrechtliches Untersuchungsverfahren, darauf ausgerichtet, hinreichend personalisierte Vorwürfe individuellen Fehlverhaltens zu verifizieren oder zu falsifizieren. Kriterien hierfür sind unter Berücksichtigung der in dem jeweiligen Zeitraum im Wissenschaftsbetrieb üblichen Praxis herauszuarbeiten.

Die Ergebnisse

Auf dieser Grundlage kommt die Untersuchungskommission zu folgenden Ergebnissen:

1. Von einer Prüfung der Vorwürfe gegen die beiden verstorbenen Beschuldigten wurde abgesehen, da die rechtsstaatlich gebotene Anhörung nicht mehr stattfinden konnte.
2. Bei drei Beschuldigten konnte kein wissenschaftlich unredliches Verhalten festgestellt werden.
3. Bei einer der beschuldigten Personen konnte der erhobene Vorwurf der Datenmanipulation nicht bestätigt werden. Sie hat sich aber wissenschaftlichen Fehlverhaltens minderen Gewichts durch die nicht gekennzeichnete Übernahme wenigstens einer Abbildung aus der Dissertation eines von ihr betreuten Doktoranden und durch die nicht gekennzeichnete Übernahme einzelner Gedanken und Formulierungen aus einer weiteren von ihr betreuten Dissertation in ihre Habilitationsschrift schuldig gemacht; diese Übernahmen betreffen drei Seiten der Habilitationsschrift.

Das weitere Vorgehen

In einem nächsten Schritt werden nun die gemäß der „Ordnung der Albert-Ludwigs-Universität zur Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft“ zuständigen Stellen, nämlich die Universitätsleitung bzw. der Habilitationsausschuss der Medizinischen Fakultät, darüber befinden, welche Konsequenzen das festgestellte Verhalten haben wird -- unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.